

Wie wird man Theologieprofessorin / Theologieprofessor?

Grundsätzlich wird man Professor bzw. Professorin, wenn die Hochschulleitung den „Ruf“ für die angestrebte Professur erteilt. Dies erfolgt nach erfolgreicher Bewerbung an einer Hochschule für ein bestimmtes Fach. Dazu müssen hochschulrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein: ein einschlägiges Hochschulstudium des Faches, Promotion als Nachweis besonderer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, Habilitation als Lehrbefugnis für das Fachgebiet, pädagogische Eignung, Erfahrungen in Lehre und Forschung und je nach Fach auch ein Praxisanteil. Besonderen Stellenwert hat die Probevorlesung, auch als „Vorsingen“ bezeichnet. Ein Berufungsverfahren ist ein langwieriger Prozess mit vielen Wegen durch Hochschulgremien. Es geht um eine Stelle, in der dem Inhaber die Lehre und Bildung junger Menschen für deren Hochschulstudium anvertraut wird und deshalb von ihm oder ihr auch besondere Befähigungen erwartet werden. Der Professor bzw. die Professorin soll die Qualität der Lehre sichern und im Rahmen des europäischen Hochschulraumes weiter entwickeln.

Dies alles gilt ebenso wie für alle Fächer auch für das Fach Katholische Theologie, hier aber kommen noch weitere Voraussetzungen hinzu. Die Theologien sind eine „res mixta“, eine von Staat und jeweiliger Religionsgemeinschaft gemeinsam zu regelnde Sache, die in Verträgen und Konkordaten festgehalten ist. Im deutschen Staatskirchenrecht ist für die katholische Kirche konkordatär das Berufungsverfahren geregelt durch das „Nihil obstat“ (lateinisch = nichts spricht dagegen). Es ist die Erklärung der Kirche gegenüber dem Staat, dass nichts gegen die Person spricht, die für die Lehrtätigkeit vorgeschlagen wird. Für die katholische Kirche gilt zusätzlich innerkirchlich das kirchliche Recht als Grundlage. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat am 25.03.2010 neue Normen für das Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren für Katholische Theologie im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen. Die Normen greifen auf die für alle Ortskirchen weltweit geltenden Regelungen zurück (Apostolische Konstitution Sapientia Christiana, 1979) und spezifizieren diese für die nationalen Belange. Denn die Hochschulsysteme und die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sind international sehr unterschiedlich.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Normen mit Vorgaben und Informationen am 28.04.2014 herausgegeben. Das Berufungsverfahren ist damit sehr genau geregelt. Die zuständige kirchliche Autorität ist der Ortsbischof als Lehrer des Glaubens. Wenn es sich um eine Erstberufung für eine Professur auf Lebenszeit handelt, ist die Erklärung des Heiligen Stuhles einzuholen bevor der Diözesanbischof das Nihil obstat erteilen kann. Denn der Heilige Stuhl verpflichtet sich, die weltkirchliche Einheit und die Qualität von Lehre und Forschung in der Katholischen Theologie zu wahren. Erwartet werden nicht nur die wissenschaftlichen und persönlichen Qualifikationen wie in jedem Hochschulfach, sondern darüber hinaus auch eine persönliche Haltung. Die Lehrtätigkeit setzt ein persönliches Glaubenszeugnis und eine aktive Verbindung zum Leben der Kirche voraus. Für Nichtpriester und Nichtordensleute wird deshalb auch pastorale Erfahrung als Berufungsvoraussetzung für das Fach Katholische Theologie gesehen. Die schnelle Antwort, wie man Theologieprofessor bzw. -professorin wird, ist deshalb nicht nur: Studium – Promotion – Habilitation – Nihil obstat – Ruf, sondern vielmehr auch wie Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, Vorsitzender der Kommission für Wissenschaft und Kultur, es ausdrückt: „Entscheidend kommt es aber auf die Männer und Frauen, Priester und Laien an, die an den Hochschulen forschen und lehren.“